

I. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch dann, wenn sie bereits vor der Lieferung dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt sind oder ihm sonst diese Bedingungen bekannt waren. Keine Geltung haben etwaige AGB (z. B. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen) des Käufers. Diese werden nicht Vertragsbestandteil. Auch dann nicht, wenn der Käufer sich nachträglich auf sie bezieht, wir ihnen nach Kenntnisnahme nicht nochmals widersprechen sollten oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Etwaige AGB des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns (Verkäufer) im Einzelfall schriftlich bestätigt werden.

II. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, bis unsere Auftragsbestätigung oder eine Lieferung dem Besteller zugegangen ist.

Wenn keine anderen Abmachungen getroffen sind, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise gemäß unserer dann gültigen Preisliste als vereinbart.

Die Preise verstehen sich frei Baustelle bei gut befahrbarer Straße bzw. ab Werk frei LKW, ohne die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, bei nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle, sowie bei nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden gemäß gültiger Preisliste oder individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

III. Anlieferung / Rücklieferung / Entsorgung

Die Lieferung erfolgt nach m³. Unter 1 m³ ist die Menge zu verstehen, die unter Berücksichtigung der zugelassenen Toleranzen für Wiegeeinrichtungen für die Herstellung von 1 m³ verdichtetem Beton erforderlich ist. Für die richtige Auswahl der Betongüte nach den DIN-Vorschriften ist allein der Abnehmer verantwortlich.

Für bestellte und nicht abgenommene Restmengen erfolgt keine Gutschrift, vielmehr berechnen wir für die Rücklieferung die anfallende Rückfracht und die anfallenden Entsorgungskosten. Vereinbarte Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Die entsprechenden Vertragsklauseln sind aber unverbindlich. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Störungen des Betriebes oder des Versandes, die für uns bei Vertragsschluss unvorhersehbar waren. Vertragsansprüche und Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind, soweit nichts anderes vereinbart, ausgeschlossen.

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für unsere Transportbetonfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 50 t zu erreichen und zu befahren ist. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Weist der Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfe, trotz Warnung durch den Frachtführer, diesen an, die Baustelle zu befahren, so trägt der Besteller alle anfallenden Kosten inkl. der Bergung und eventueller Reparatur des Fahrzeuges inkl. Folgeschäden.

Muss das Betonieren aus irgendwelchen Gründen verschoben werden, so ist unser Lieferwerk mindestens 3 Stunden vorher, möglichst schon am Tage vorher, zu verständigen. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so gehen alle auf dem Wege zur Baustelle befindlichen Betonmengen zu Lasten des Auftraggebers, gleichgültig, ob er sie abnimmt oder nicht. Für Restmengen innerhalb der bestellten Menge, die vom Abnehmer nicht aus dem Fahrzeug genommen werden, wird keine Gutschrift erteilt.

IV. Gefahrenübergang

Bei der Übergabe des Betons an der Verwendungsstelle geht die Gefahr auf den Abnehmer über. Bei richtiger Verarbeitung und Nachbehandlung erreicht der Beton die für die betreffende Güteklasse vorgeschriebene Betonfestigkeit. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn an dem Beton unzulässige Veränderungen, z. B. durch Wasserzusatz, vorgenommen werden. Bei Abholung des Betons in unserem Werk geht die Gefahr bei Verladung des Betons auf den Käufer über.

V. Gewährleistung Menge und Festigkeitsklasse

Bei Anlieferung des Betons auf der Baustelle erhält der Abnehmer je Wagenladung Beton einen Lieferschein. Der Lieferschein ist vom Fahrer vor der Entladung zu verlangen. Der Abnehmer oder sein Bevollmächtigter – als solche gelten auch die Arbeitnehmer des Abnehmers an der jeweiligen Baustelle – hat den Lieferschein abzuzeichnen, auf dem die Betongüte und die Menge des Betons eingetragen ist. Mengenmäßige Abweichungen können nur dann beanstandet werden, wenn sie die in den „Vorläufigen Richtlinien für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton“ zugelassenen Mengenabweichungen von mehr als 3 % überschreiten. Grundsätzlich können Beanstandungen hinsichtlich der Menge und Güte des Betons nur unmittelbar bei Anlieferung des Betons und Vorlage des Lieferscheins erhoben werden. Mängelrügen setzen eine Betonprobe nach DIN 1048 voraus. Eine Probeentnahme muss auf der Baustelle in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.

Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreien Betons verlangen, fehlerhafte Ersatzlieferung berechtigt den Käufer auch zur Wandlung. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei Vorliegen eines Handelskaufs ist der Käufer im Rahmen von § 377 HGB verpflichtet, die im Rahmen von § 377 HGB vorzunehmende Untersuchung des Kaufgegenstandes hinsichtlich des Vorliegens von Sachmängeln vor dem Einbau durchzuführen. Unterlässt der Käufer vor Einbau des Kaufgegenstandes diese Untersuchung und wäre bei einer Untersuchung der Sachmangel festgestellt worden, ist der Verkäufer von jedweder Sachmängelhaftung befreit. Die Untersuchungspflicht des Kaufgegenstandes vor dem Einbau gilt bei Sukzessivlieferungsverträgen für jede einzelne Lieferung. Im Übrigen sind Mängelrügen schriftlich bei dem Lieferwerk geltend zu machen und müssen binnen 6 Monaten nach Anlieferung des Betons bei dem Werk eingehen. Nach Ablauf der Frist erlischt jede Haftung. Wird von dem Kunden ein von unseren Sortenverzeichnis angebotenen Güteklassen abweichendes Mischungsverhältnis verlangt, müssen besondere Vereinbarungen für diese Betonsorten getroffen werden, es muss vor Auslieferung des Betons vom Lieferwerk eine Eignungsprüfung des Betons auf Basis des angegebenen Mischungsverhältnisses mit Erfolg durchgeführt werden. Nicht offensichtliche Mängel und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Betonsorte – oder Mängel sind nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Der Verkäufer kann unter Berücksichtigung der Regelung in § 439 Abs. 4 BGB die Nacherfüllung verweigern, wenn der hierfür anfallende Aufwand das mehr als 4-fache des Wertes des mangelfreien Kaufgegenstandes beträgt. Für den Wert des mangelfreien Kaufgegenstandes kommt es auf den Gesamtwert der Lieferung an, zu deren Lieferumfang der mangelbehaftete Kaufgegenstand gehört. § 445a BGB findet keine Anwendung.

VI. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort, spätestens von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in bar, per Scheck oder Überweisung auf unser Konto ohne Abzug unter Ausschluss der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts. Aufrechnung durch den Abnehmer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gesamtanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, ab Fälligkeitstermin, Fälligkeitszinsen in Höhe banküblicher Kontokorrentzinsen zu berechnen. Im Übrigen sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, von Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten. Wechsel werden nach besonderer Vereinbarung nur zahlungshalber hereingenommen.

Sämtliche sich aus dem Wechselverkehr ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Hereinnahme von Wechsel kann von uns abgelehnt werden.

Die Kreditwürdigkeit des Käufers wird bei unserer Auftragsbestätigung vorausgesetzt. Werden uns Umstände, z. B. Einstellung der Zahlungen, Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder Ablehnung mangels Masse, sowie Verzug mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegen uns erst nach erfolgter Auftragsbestätigung bekannt oder treten solche Umstände erst alsdann ein, so werden mit unserer entsprechenden Mitteilung sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Laufende Wechsel werden zurückgezogen. Werden Schecks oder Wechsel von dem bezogenen Kreditinstitut nicht eingelöst (bezahlt), werden die vorbezeichneten Forderungen ohne Mitteilung sofort fällig.

VII. Eigentumsvorbehalt und Sicherungen

An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Der Käufer ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgange zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden, zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Käufers oder bei dessen sonstigen Verfügungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderung an Dritte ausgeschlossen ist.

Im Falle der Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch unsere Ware als Hauptbestandteil anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum.

Im Falle der Verbindung der gelieferten Waren mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Käufers auf Bestellung in Höhe des Teils, der dem Wert der gelieferten Waren entspricht, an uns abgetreten.

Im Falle der Veräußerung, der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung tritt der Käufer schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen, und zwar in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware, an uns ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist. In diesem Falle sind wir berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Käufers Drittschuldnern die Abtretungen offenzulegen.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

Bei Veräußerungen, Verarbeitungen, Verbindungen oder Vermischungen unserer Waren ist der Käufer verpflichtet, die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Diese Pflicht zur Benachrichtigung und zur Urkundenvorlage besteht entsprechend auch bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sache, Forderungen oder andere Vermögensrechte.

Außer dem Eigentumsvorbehalt können unter den Voraussetzungen der Ziff. VI Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von uns verlangt werden.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des mit der Lieferung beauftragten Werkes. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Verden / Aller. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

IX. Wirksamkeit

Selbst die Unwirksamkeit von einzelnen Abreden lässt im Übrigen die Verbindlichkeit dieser Bedingungen unberührt.

X. Datenschutz

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) teilen wir Ihnen mit, dass die für den Geschäftsverkehr mit Ihnen erforderlichen Daten von uns verarbeitet und gespeichert werden.

Zusätzliche Geschäfts- und Lieferungsbedingungen

Bei Verwendung von Vorbehaltsware nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) und nach den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ (ZVStr), und diesen entsprechenden Bestimmungen von Bauherren der öffentlichen Hand.

A) Die in Ziff. VII Abs. 5 der „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen“ vereinbarte Abtretung bezieht sich, ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Käufer zustehenden Forderungen aus dem Bauvertrage, zu dessen Erfüllung der Käufer über die Vorbehaltsware verfügt hat.

B) Außer der in Ziff. VII Absatz 7 vereinbarten Verpflichtung zur Erteilung von Auskunft und zur Vorlage von Beweisurkunden ist der Käufer im Falle seines Verzuges verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

C) Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Käufer überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises erfüllt ist. Diesen Anspruch gegen uns kann der Käufer abtreten.

D) Es gelten, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bedingungen abgeändert sind, unsere „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen“.